Sächsischer Landtag

PETITIONSAUSSCHUSS
Die Vorsitzende

Wildtierschutz Deutschland e. V.
Vorsitzender
Herrn
Lovis Kauertz
Am Goldberg 5
55435 Gau-Algesheim

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon/Fax	Datum
	08/01217/3	244/431	21.09.2026

Verzicht auf Drückjagden im Winter durch Sachsenforst

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der 8. Sächsische Landtag hat in seiner 33. Sitzung am 16.09.2026 (Drucksache 8/8307) zu Ihrer Petition vom 07.05.2026 beschlossen:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Beigefügt erhalten Sie den das Petitionsverfahren abschließenden Bericht zu Ihrer Petition.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Kuge

Postanschrift: Postfach 11 01 33, 01330 Dresden
Hausanschrift: Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Telefon: (0351) 49 35-0
Telefax: (0351) 49 35-900
Internet: http://www.landtag.sachsen.de
E-Mail: post@slt.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Petition 08/01217/3

Verzicht auf Drückjagden im Winter durch Sachsenforst

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Gegenstand der Petition sind die folgenden, von Wildtierschutz Deutschland e. V., vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Lovis Kauertz, übermittelten Forderungen:

a) Verzicht auf Bewegungsjagden durch den Staatsbetrieb Sachsenforst und in ganz Sachsen ab Weihnachten eines Jahres und

b) verpflichtende Ausrufung von jagdfreien Notzeiten bei starker Schneelage, verharschtem Schnee oder Frost in allen Regionen in Sachsen.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst (Sachsenforst) und nahezu alle nichtstaatlichen Waldbesitzer stehen vor der Herausforderung, die durch den voranschreitenden Klimawandel geschädigten Wälder zu erneuern und umzubauen. Die Wälder müssen an die prognostizierten Klimaverhältnisse angepasst werden. Hierfür sind klimaangepasste Baumarten einzubringen, Mischbaumarten zu fördern und Waldstrukturen zu verbessern. Soweit wie möglich soll dabei die notwendige Waldverjüngung unter dem Schutz des vorhandenen Kronendachs erfolgen. Nur so können struktur- und artenreiche Wälder ihre vielfältigen Wohlfahrtswirkungen auch für die nachfolgenden Generationen entfalten und als stabile und vielfältige Lebensräume des Wildes erhalten werden.

Die notwendige Verjüngung des Waldes für den Waldumbau kann ohne einen an die örtlichen Erfordernisse angepassten Wildbestand nicht gelingen. Das Niveau der Wildschäden an der Waldverjüngung muss sich in einem vertretbaren Maß bewegen und darf den Erfolg der Waldverjüngung selbst nicht gefährden. Sachsenforst steht damit, wie andere Forstbetriebe auch, vor der Aufgabe, örtlich beziehungsweise regional zu hohe Wildbestände, wie dies zum Beispiel in Teilen des Erzgebirges noch der Fall ist, so zu regulieren, dass der Waldumbau als Element der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gelingt und nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Selbstverständlich hat dies im Rahmen des jagdrechtlichen Regelwerkes zu erfolgen.

Gut vorbereitete und durchgeführte Ansitz-Drückjagden sind unverzichtbarer Teil einer störungsminimierten Jagdausübung. Sachsenforst führt solche Jagden in den Verwaltungsjagdbezirken (VJB) unter Beachtung der jagdrechtlich bestimmten Jagdzeiten unter Einsatz angestellter Jäger und zahlreicher Gastjäger durch, sofern unter Berücksichtigung der erwarteten Witterungssituation eine tierschutzgerechte und sichere Jagdausübung möglich ist. Bezüglich der Ausrufung von Notzeiten gilt im Freistaat Sachsen, dass gemäß § 27 Absatz 4 des Sächsischen Jagdgesetzes (SächsJagdG) der Jagdausübungsberechtigte (JAB) Beginn und Ende der Notzeit der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen hat.

Zu a):
Ein vollständiger Verzicht auf gut vorbereitete und durchgeführte Ansitz-Drückjagden ab Weihnachten ist unter Berücksichtigung der bestehenden jagdlichen Aufgabenstellungen aktuell noch nicht möglich. Der jagdgesetzliche Anspruch nach Erfüllung

der Abschusspläne, und hierzu ist auch Sachsenforst in vorbildlicher Weise verpflichtet, lässt dies nicht überall zu. Die Forstbezirke optimieren jedoch fortlaufend ihre Jagdkonzepte, um die erforderlichen Eingriffe in den Wildbestand bei gleichzeitiger Reduktion der jagdbedingten Störungen der Wildtiere auf das unbedingt erforderliche Maß zu realisieren.

Zu b):
Bei der nach § 27 Absatz 4 SächsJagdG vom JAB zu treffenden Entscheidung handelt es sich um eine durch den Hegeverpflichteten eigenverantwortlich zu treffende Hegeentscheidung. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Feststellung einer Notzeit nur aus der aktuellen örtlichen Situation heraus begründet werden kann. Die für die Hegeentscheidung maßgeblichen Faktoren können sich durchaus auch kleinräumig zum jeweiligen Betrachtungszeitpunkt recht unterschiedlich darstellen. Der Sächsische Landtag geht davon aus, dass die Forstbezirke diese Regelung in den VJB ebenso verantwortungsvoll anwenden wie die übrigen JAB im Freistaat Sachsen in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken und Eigenjagdbezirken. Jedenfalls hatte die obere Jagdbehörde, welche nach § 33 Absatz 5 SächsJagdG in den VJB zuständig ist, bisher keine Veranlassung, abweichende Anordnungen bezüglich Notzeiten zu treffen.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.